

Satzung
vom
Fischerei - Verein Essen e.V.
(Stand: 15.10.2011)

I. Verfassung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaften

- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Aufnahme von Mitgliedern
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Ehrenmitgliedern
- § 8 Außerordentliche Mitglieder
- § 9 Passive Mitglieder
- § 10 Jugendliche Mitglieder
- § 11 Tagesmitglieder
- § 12 Ausweis und Mitgliedschaft des Verbandes Deutscher Sportfischer
- § 13 Versicherung
- § 14 Mittel des Vereins
- § 15 Rechte der Mitglieder
- § 16 Pflichten der Mitglieder
- § 17 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Freiwilliger Austritt
- § 19 Ausschluss
- § 20 Tod des Mitgliedes
- § 21 Aufnahmegebühr und Beiträge

III. Organe

- § 22 Organe
- § 23 Die Hauptversammlung
- § 24 Der Gesamtvorstand
- § 25 Der geschäftsführende Vorstand
- § 26 Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes
- § 27 Das Ehrengericht
- § 28 Die Mitgliederversammlung
- § 29 Haushaltsführung
- § 30 Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse
- § 31 Niederschrift

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Auflösung des Vereins
- § 33 Inkrafttreten der Satzung

I. Verfassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Fischerei Verein Essen e.V.“, in den folgenden Bestimmungen FVE genannt. Er hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

(2) Der FVE ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V., des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., des Landessportbundes NRW und des Stadtsportbundes Essen e.V.

(3) Der Gerichtstand ist Essen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der FVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „, Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der FVE bezweckt den Zusammenschluss von Sportfischer zur gemeinsamen Interessenvertretung, zur Wahrung der Belange der Fischerei und Förderung des Angelsports.

Dieser Zweck wird vom FVE insbesondere verwirklicht durch:

1.1 Hege und Pflege des Fischbestandes unter Beachtung des dem Biotopentsprechenden Artenschutzes.

1.2 Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernissen.

1.3 Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand.

1.4 Beratung und Förderung der Mitglieder in den mit dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge und Lehrgänge.

1.5 Ausübung und Förderung des Castingsports zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, vor allem der Vereinsjugend.

1.6 Schaffung und Bereitstellung der zur Ausübung des Angelsports und des Castingsports durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

- Fischgewässern und Fischereigerechtsamen
- eines Heims mit Unterkünften und geeigneten Gebäuden
- Fischzuchtanlagen, -teichen und -becken
- Booten, Geräten und dazugehörigen Anlagen

1.7 Fördern und Bewirken der Maßnahmen

- zur Reinhaltung der Vereinsgewässer,
- zum Natur- und Landschaftsschutz,
- zum Schutz der am und im Gewässer lebenden Tierarten und Pflanzen sowie deren Biotope.
- Unterrichtung der Allgemeinheit über die Bedeutung von Fischleben und Angelsport an unseren Gewässern.

1.8 Ausbildung und Vorbereitung der Mitglieder für die Sportfischerprüfung und Weiterbildung in fischereirechtlichen Fragen.

(3) Als Sportfischer im Sinne dieser Satzung gilt derjenige, der die Fischwaid gemäß den Grundsätzen des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. ausübt, ohne dass diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenerwerb ist.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Einrichtung und Führung einer integrativen Freizeitgruppe Angeln für Menschen mit geistiger Behinderung zur Ermöglichung und Durchführung des Angelsportes unter Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des FVE ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

Der FVE hat

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder,
3. außerordentliche Mitglieder
4. passive Mitglieder
5. jugendliche Mitglieder,
6. Tagesmitglieder.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft im FVE ist freiwillig.

(2) Für das Erlangen der ordentlichen Mitgliedschaft gilt § 8 Abs. 1 Satz 3, der Ehrenmitgliedschaft § 7 Abs. 1.

(3) Vom FVE können aufgenommen werden:

1. Außerordentliche Mitglieder, die die Sportfischereiprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
2. passive Mitglieder von der Vollendung des 18. Lebensjahres an ohne die in Nr. 1 festgelegte Voraussetzung,
3. jugendliche Mitglieder von der Vollendung des 10. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ohne die in Nr.1 festgelegte Voraussetzung.
4. Tagesmitglieder.

(4) Zur Aufnahme als Mitglied gemäß § 4 Nr. 3,4 und 5 bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und Beruf enthalten muss. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, dass er mit der Satzung des Vereins, seiner Gewässerordnung und anderen Ordnungen sowie seiner Jugendordnung einverstanden ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Gründe für eine Verweigerung der Aufnahme brauchen nicht mitgeteilt werden.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht; es führt eine Stimme.

(2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

(3) Ordentliche Mitglieder, die gegen den § 21 „Aufnahmegebühr und Beiträge“ verstoßen, verlieren mit sofortiger Wirkung die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern des FVE können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Fischerei im Allgemeinen oder um den FVE im Besonderen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Hauptversammlung mit drei viertel Stimmenmehrheit.

(2) Jedes Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht; er führt eine Stimme. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

(1) Außerordentliche Mitglieder werden vom FVE als Mitglieder des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. geführt und betreut. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können nach fünf Jahren in das ordentliche Mitgliederverhältnis überführt werden, wenn eine ordentliche Mitgliederstelle frei ist; darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Das ordentliche Mitgliederverhältnis muss bei einer freiwerdenden ordentlichen Mitgliederstelle dem vereinsdienstältesten außerordentlichen Mitglied angeboten werden. Wer verzichtet, rangiert mit dem Vereinsdienstalter vom Tage des Verzichtes.

(3) Außerordentliche Mitglieder können wegen ihrer besonderen Verdienste vom geschäftsführenden Vorstand unabhängig von der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung in das ordentliche Mitgliederverhältnis überführt werden.

(4) Außerordentliche Mitglieder, die gegen die Bestimmungen des § 21 verstoßen, verlieren für das kommende Jahr den Anspruch auf Ausstellen eines Erlaubnisscheins.

§ 9 Passive Mitglieder

(1) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können auch als Mitglieder des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. geführt werden.

(2) Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern des FVE.

(3) Jedes passive Mitglied kann außerordentliches Mitglied werden. Die Zeit der passiven Mitgliedschaft wird auf das Vereinsdienstalter angerechnet.

§ 10 Jugendliche Mitglieder

(1) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendgruppe des FVE zusammengeschlossen. Die Jugendgruppe des FVE führt sich selbständig und verwaltet die ihr zufließenden Mittel eigenständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Hauptversammlung des FVE mit zwei Drittel Mehrheit bedarf.

(3) Der von der Jugendgruppe des FVE gewählte Jugendleiter und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

(4) Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit außerordentliche Mitglieder.

§ 11 Tagesmitglieder

(1) Das Tagesmitglied ist gemäß den Bestimmungen des von ihm erworbenen „Tageserlaubnisscheins zum Fischfang“ des FVE zur Ausübung der Sportfischerei befugt.

(2) Das Tagesmitglied ist im Rahmen der Vereinsunfallversicherung gegen Zahlung eines anteiligen Entgeltes mitversichert.

(3) Das Tagesmitglied ist über den FVE kein Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

(4) Das Tagesmitglied hat kein Stimmrecht.

§ 12 Ausweis und Mitgliedschaft des Verbandes Deutscher Sportfischer

(1) Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1 bis 5 sind über ihre Mitgliedschaft im FVE Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

(2) Als Ausweis wird allen Mitgliedern, außer den Tagesmitgliedern, der Sportfischerpass des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. ausgehändigt. Er bleibt Eigentum des FVE und ist diesem nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes zurückzugeben.

(3) Der Sportfischerpass dient auch zur Aufnahme der als Quittung für den Vereinsbeitrag ausgehändigten Beitragsmarken und ist für den Zeitraum gültig, für den die Beitragsmarken geklebt sind. Er bestätigt gleichzeitig die Zugehörigkeit zum FVE.

§ 13 Versicherung

(1) Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.

(2) Die Mitglieder sind bei der Vereinsarbeit auftretenden Gefahren durch eine gemeinsame Unfall- und Haftpflichtversicherung zu schützen.

§ 14 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 15 Rechte der Mitglieder

(1) Neue Mitglieder erhalten ihren Sportfischerpass und die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern, wenn sie die Sportfischerprüfung bestanden haben.

(2) Die Mitglieder haben in allen die Sportfischerei betreffenden Fragen kostenfreie Beratung durch den FVE. Sie genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ergeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tagesmitglieder.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

(a) die Beiträge nach § 21 der Satzung regelmäßig und fristgerecht zu zahlen,

(b) die Satzung, die Gewässerordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Bestrebungen des FVE nach besten Kräften zu unterstützen,

(c) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, dass der FVE bisher gepachtet hat oder wegen dessen Pachtung er bereits in Verhandlung steht,

(d) die Mitgliedschaft zum FVE nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile, wie z.B. Eigenpachtung eines Gewässers ohne Zustimmung des Vereins, auszunutzen,

(e) für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer zu sorgen,

(f) An den Vereinsgewässern und -Anlagen ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei, des Vereinssportes und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

(g) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand oder dem Gerätewart, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässer, der Aufzuchtanlagen, des Heimes, des Inventars und sonstiger Einrichtungen des Vereins dient abzuleisten. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Fischereiaufseher, die Kassenprüfer, Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigsten 50%, Inaktive und Jugendliche sind von der Verpflichtung gem. Abs. 1 und 2 befreit. Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen. Der Zeitraum für die Ableistung von Pflichtarbeitszeit geht von 01. Oktober bis zum 30. September und wird in Quartalen aufgeteilt.

(h) Jedes aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen und nach Ende des Kalenderjahres diese abzugeben. Jeder gefangene und mitgenommene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang noch am Gewässer in die Fangliste einzutragen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten ist - ohne weitere Anhörung - ein Bußgeld verwirkt, dessen Höhe für Fälle dieser Art vom Vorstand generell festgesetzt und bekannt gemacht wird.

Die Vorstandsmitglieder dürfen sich nicht ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes an einem gleichen oder ähnlichen Verein beteiligen.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt
2. Ausschluss
3. Tod des Mitgliedes
4. Ablauf der Gültigkeit des Tages – Erlaubnisscheins zum Fischfang

§ 18 Freiwilliger Austritt

(1) Der Austritt aus dem FVE kann nur in schriftlicher Form dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind dem FVE der Sportfischerpass und die vereinseigenen Sachen unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Ausschluss

(1) Der fristlose Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands nur nach Anhörung des Mitgliedes durch das Ehrengericht (§ 27) erfolgen, wenn es

- a) den Bestimmungen der Satzung oder der Gewässerordnung oder den Beschlüssen sowie Anordnungen der Organe zuwiderhandeln,
- b) den Organen des Vereins wesentlich falsche Angaben macht,
- c) sich innerhalb des Vereins wiederholt unkameradschaftlich verhält,
- d) ehrenrührige Handlungen begeht,
- e) die Einrichtungen des Vereins oder sein Ansehen gegenüber der Öffentlichkeit schädigt,
- f) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen nach § 55 des Landesfischereigesetzes oder § 27 der Landesfischereiordnung ordnungswidrig verhält und bestraft wird,
- g) die Sportfischerei als Nebenerwerb betreibt und die gefangenen Fische verkauft oder tauscht.

(2) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Ehrengerichtes mitzuteilen. Gegen den Entscheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch zulässig, über den der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

(3) Hat ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 1.5. des laufenden Jahres geleistet, kann es ohne Einschaltung des Ehrengerichtes vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch zulässig, über den der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

§ 20 Tod des Mitgliedes

Der Tod des Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 21 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird vom geschäftsführenden Vorstand des FVE festgesetzt. Der Beitrag richtet sich nach den Zeitverhältnissen und bezieht sich auf ein volles Kalenderjahr. Der Gesamtbeitrag für das Folgejahr sowie das Ersatzgeld für nicht geleistete Pflichtarbeit für das laufende Jahr sind bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu zahlen. Grundsätzlich werden der Gesamtbeitrag und das Ersatzgeld (s.o.) per Lastschrift eingezogen. Ausnahmen müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Änderungen vom Gesamtbeitrag (Zusammensetzung des Gesamtbeitrages) sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres vom Mitglied für das Folgejahr dem FVE schriftlich mitzuteilen.

(2) Sämtliche dem Verein entstandenen Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren, Bankgebühren, Anwaltskosten) sowie Auslagen eines außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Mahnverfahren wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trägt das Mitglied. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.

(3) Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

- (4) In dem Beitrag sind die für den Verband Deutscher Sportfischer e.V., den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., dem Landessportbund und den Stadtsporthund e.V. bestimmten Verbandsbeiträge enthalten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge für einzelne Mitglieder zu ermäßigen und zu stunden.
- (6) Der Gesamtvorstand kann, falls das Vereinsinteresse er erfordert, Sonderbeiträge festsetzen.
- (7) Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung von Boots- und Liegeplätzen führt zum Verlust des Liegeplatzes mit Wirkung zum 30.12. des laufenden Jahres. Das Boot muss dann vom Eigentümer sofort entfernt werden.

III. Organe

§ 22 Organe

Die Organe des FVE sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. das Ehrengericht.

§ 23 Die Hauptversammlung

- (1) Alljährlich findet, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung statt. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Einzuladen sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Erstattung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, soweit erforderlich
 - e) Wahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - f) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - g) Anträge.
- (4) Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung müssen jeweils bis zum 28. Februar des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet, bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Verspätete Anträge können von der Hauptversammlung als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Satzungsänderungen können nur durch eine außerordentlich einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe das schriftlich verlangt.
- (8) Wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält und es im Interesse des Vereins liegt, hat er das Recht, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 24 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- b) dem Gewässerwart und seinen Vertretern,
- c) dem Gerätewart und seinen Vertretern,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Fachreferenten für Öffentlichkeitsarbeit und seinem Vertreter,
- f) dem Fachreferenten für Aus- und Weiterbildung und seinem Vertreter,
- g) dem Fachreferenten für Casting- und Fliegenfischen und seinem Vertreter,
- h) dem Fachreferenten für Fischereiaufsicht und seinem Vertreter,
- i) dem Schriftführer
- j) drei Beisitzern

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sein.

(2) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind mindestens einmal je Kalenderjahr und auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage.

(3) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt einheitlich drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Der Gesamtvorstand beschließt über die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, hört den geschäftsführenden Vorstand zu wichtigen Geschäften, beaufsichtigt die Tätigkeit des Gewässerwartes, der Fachreferenten und des Gerätewartes, erlässt die Gewässerordnung (§16 Abs. 1 Buchst. b) , die Geschäftsordnung gemäß § 29 Abs. 4 und wirkt bei der Vorbereitung der Hauptversammlung mit.

Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand

(1) Gewässerwart

1. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, dass dort sachgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
2. Er ist befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.
3. Seine Feststellungen hat er in eine Kontrollliste einzutragen, die Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und ggfls. Zeugen oder andere Beweismittel festhält.
4. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Ggfls. hat er Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung an die in Betracht kommenden Institutionen oder Stellen einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
6. Über seine Feststellungen berichtet der Gewässerwart alsbald dem Vorstand.
7. Der Gewässerwart erhält einen besonderen Ausweis, den er bei Kontrollen vorzeigt.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll er monatlich wenigstens vier Kontrollgänge durchführen.
9. Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatz-, Fischzucht- und Fütterungsmaßnahmen und die Betreuung der entsprechenden Anlagen in den Vereinsgewässern zuständig.
10. Der Gewässerwart arbeitet besonders eng mit dem Organisationswart, der Fischereiaufsicht und dem Gerätewart zusammen.

(2) Fischereiaufseher

1. Die Fischereiaufseher überwachen die Vereinsgewässer. Sie achten darauf, dass dort sachgemäße Zustände herrschen, Fischwilderei unterbleibt und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
2. Sie sind befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.
3. Ihre Feststellungen haben sie in eine Kontrollliste einzutragen, die Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und ggfls. Zeugen oder andere Beweismittel festhält.

4. Insbesondere obliegt ihnen die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Ggf. haben sie Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen haben sie die entsprechenden Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung an die in Betracht kommenden Institutionen oder Stellen einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
6. Über ihre Feststellungen berichten sie alsbald dem Vorstand.
7. Die Fischereiaufseher erhalten einen besonderen Ausweis, den sie bei Kontrollen vorzeigen.
8. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sie monatlich wenigstens vier Kontrollgänge durchführen.
9. Die Fischereiaufseher arbeiten besonders eng mit dem Gewässerwart zusammen.
10. Sie können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.

(3) Gerätewart

Der Gerätewart plant, organisiert und leitet die Pflichtarbeit der Mitglieder gem. § 15 Abs. 1 der Satzung. Er führt Buch über die Zahl der von jedem Mitglied geleisteten Arbeitsstunden und hält Art und Umfang der im Geschäftsjahr geleisteten Arbeiten in einem Bericht fest. Dieser Bericht wird vierteljährlich dem 1. Vorsitzenden vorgelegt. Er arbeitet besonders eng mit dem Organisationswart und dem Gewässerwart zusammen.

(4) Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in allen ihren Aufgaben und stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihnen besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.

§ 25 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Hauptversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder (§6) gewählt und besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Organisationswart.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des FVE im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Es ist zulässig, zwei der in Absatz 1 Buchst. a, c und d bestimmten Ämter in Personalunion zu verwalten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands beträgt einheitlich drei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands während ihrer Amtszeit aus, so wählt die Hauptversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatz für den Rest der Amtszeit.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 26 Geschäfte des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ahndung solcher Verstöße, die nicht zum Ausschluss aus dem Verein führen, ausgenommen die Fälle nach § 19 Abs. 3. Ahndungen können im übrigen im Einzug des Erlaubnisscheines bis zu sechs Monate, in der Anordnung zusätzlicher Hilfe oder in der Verhängung einer Geldbuße bestehen.
- (2) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder hinzuzuziehen; sie haben nur beratende Stimme.
- (3) Ergibt sich bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes keine Stimmenmehrheit, so entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, werden seine Funktionen von dem an Jahren ältesten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 27 Das Ehrengericht

(1) Das Ehrengericht befindet über den fristlosen Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 19 Abs. 1. Wenn es den fristlosen Ausschluss ablehnt, verweist es die Sache wieder an den geschäftsführenden Vorstand zur Ahndung gemäß § 26 Abs. 1 zurück.

(2) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die der Gesamtvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt. Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrengerichts.

(4) Das Ehrengericht hat über seine Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen.

(5) Ein außerordentliches Mitglied kann vom Ehrengericht als Besitzer mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn über ein außerordentliches Mitglied befunden werden soll.

(6) Das Ehrengericht kann sich eine Ehrengerichtsordnung geben, die der Genehmigung der Hauptversammlung bedarf.

§ 28 Die Mitgliederversammlung

Neben der Hauptversammlung kann der 1. Vorsitzende auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf auch Versammlungen aller in § 4 Nr. 1 – 5 genannten Mitglieder einberufen. Sie werden vom 1.

Vorsitzenden geleitet und dienen ausschließlich der Förderung und Unterrichtung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 29 Haushaltsführung

(1) Der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen zuständig. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend im Sinne der vom Gesetzgeber festgelegten Fristen zu buchen und die Belege zu sammeln.

(2) Zu jeder Einnahme und Ausgabe müssen Belege vorhanden sein.

(3) Der Kassenbestand ist vierteljährlich dem 1. Vorsitzenden im Auszug mitzuteilen.

(4) Etwaige Tätigkeiten des Vereins, die durch ihre Art oder wirtschaftliches Ergebnis den Erfordernissen einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entsprechen, sind durch organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen in der Weise gesondert zu erfassen und zu regeln, dass die Gemeinnützigkeit gemäß § 2 Abs. 1 nicht in Frage gestellt wird. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand erlässt, sobald er dies für erforderlich hält.

§ 30 Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse

(1) Die Hauptversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für die Zeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Haushaltsführung, den Kassenbestand sowie die Vermögenslage des FVE für jedes Kalenderjahr im jeweils folgenden Jahr rechtzeitig vor der Hauptversammlung, unterbreiten den Prüfungsbericht dem geschäftsführenden Vorstand und tragen in der Hauptversammlung das Prüfungsergebnis zwecks Entscheidung der Hauptversammlung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands vor.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen ferner nach Auftragserteilung durch den 1. Vorsitzenden unvermutete Kassenprüfung durchführen. Werden die Ämter des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters in Personalunion verwaltet (§ 25 Abs. 2), so ist jeder der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu der Auftragserteilung befugt. Über das Ergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten.

(4) In dem Prüfungsbericht sind die als Beleg für das Finanzamt erforderlichen Merkmale festzulegen.

§ 31 Niederschrift

Über das Ergebnis der Hauptversammlung, der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind vom Schriftführer, in seiner Abwesenheit von einem zu wählenden Protokollführer, Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer und in dessen Abwesenheit von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen sind.

§ 32 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Ruhrverband in Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden hat. Die Liquidation wird von zwei der Hauptversammlung zu bestellenden Liquidatoren durchgeführt.

(3) Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Restvermögen oder Teile davon.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Diese am 15.10.2011 beschlossene Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des FVE, zuletzt geändert am 25.01.2010, außer Kraft.

Es wurde am XX.XX.XXXX bescheinigt, dass die beantragte Veränderung am XX.XX.XXXX im hiesigen Vereinsregister unter VR 1607 eingetragen worden ist.